

Alter im Recht

»Die Menschen jedoch vor dem fünfundfünfzigsten oder sechzigsten Lebensjahr in den Ruhestand zu schicken, scheint mir nicht allzu sinnvoll. Ich fände es im öffentlichen Interesse besser, die Dauer unsrer beruflichen Tätigkeit soweit wie nur irgend möglich zu verlängern. Den Fehler macht man meines Erachtens am anderen Ende: indem man uns nicht früh genug tätig werden lässt. ... Ich beklage mich hier also nicht deswegen über die Gesetze, weil sie uns zu lange zur Arbeit anhalten, sondern weil sie uns zu lange davon abhalten.«¹

Wer könnte das gesagt haben? Der Satz, der Assoziationen an einen Politiker oder Arbeitsmarktexperten unserer Tage weckt, stammt von Michel de Montaigne. »Über das Alter« lautet der Titel des Essais aus dem Jahr 1580. Der institutionalisierte Lebenslauf, der mit Hilfe von Altersgrenzen, altersspezifischen Normierungen und staatlichen Altersversorgungssystemen das Erwerbsleben zur zentralen Lebensphase macht, wird hier bereits angedeutet. Die im Laufe seiner Etablierung ab 1750 geschaffenen Lebensphasen der Jugend und des Ruhestands werden bei Montaigne dagegen nur ansatzweise als rechtlich schützenswert gedacht.

Die wissenschaftliche Nachwuchsgruppe Lebensalter und Recht

Die selbständige wissenschaftliche Nachwuchsgruppe »Lebensalter und Recht«² möchte einen Beitrag zur Altersforschung aus rechtshistorischer Sicht leisten. In der Max-Planck-Gesellschaft wird zurzeit ein neues Institut gegründet. Naturwissenschaftler wollen erforschen, warum wir biologisch altern. Diese eben nur scheinbar einfache Frage ist bis jetzt unbeantwortet. Konkurrierende Theorien befassen sich mit genetischen Programmen, begrenzter Zellteilung und evolutionären Erklärungsmustern.³ Auch wenn man mitunter lieber disziplinär unter sich bleibt, so ist doch allen Beteiligten bewusst, dass es ein Altern im Labor nicht geben kann, dass Alter das Resultat einer sozialen Definition ist.⁴ Wir haben deshalb die Frage »Warum altern wir?« um die Frage »Was ist es, das uns alt macht?« ergänzt. Es besteht einiger Grund zu der

1 Das Zitat stammt wie alle anderen aus MICHEL DE MONTAIGNE, Essais: Erste moderne Gesamtübersetzung von Hans Stilett, Frankfurt a. M. 1998, Es handelt sich um das 57. und letzte Essai des ersten Bandes »Über das Alter«, 163 f.

2 Zu dem aus den Naturwissenschaften entnommenen Instrument der Selbständigen wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe vgl. <http://www.mpg.de/institute/ProjekteEinrichtungen/nachwuchsgruppen/ueberNwgr/index.html>.

3 Zu den gängigen Alterstheorien und ihren Problemen vgl. VERN L. BENTSON, NORELLA M. PUTNEY, MALCOLM L. JOHNSON, The Problem of Theory in Gerontology

Today, in: The Cambridge Handbook of Age and Aging, hg. von MALCOLM L. JOHNSON, Cambridge 2005, 3–20 m. w. N.

4 So auch KURT WEIS, Zeit der Menschen und Menschen der Zeit: Zeit als soziales Konstrukt, in: Zeitkonzeptionen, Zeiterfahrung, Zeitmessung: Stationen ihres Wandels vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von TRUDE EHLERT, Paderborn 1997, 155–178.

Annahme, dass es neben anderem das Recht und die ihm zugrunde liegenden politischen Entscheidungen sind, die uns alt oder eben jung machen. Den Rechtshistoriker interessiert vor allem die Frage, wie ein Lebenslauf durch Altersgrenzen und altersspezifische Regelungen in unterschiedliche Lebensphasen aufgeteilt wurde. Soziales Altern verläuft eben nicht als linearer Prozess. Altersgrenzen und altersspezifische Normen setzen Zäsuren. Diese Alterungsschübe interessieren uns. Unser Forschungsinteresse ist auf die Zeit seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert gerichtet,⁵ wobei aktuelle juristische Diskussionen explizit eingeschlossen sind. Die Perspektive ist dabei nicht auf den Nationalstaat beschränkt. Gerade weil das Recht vielfach an den nationalstaatlichen Grenzen Halt macht, ist es interessant, das soziale Phänomen Lebensalter in seiner Abhängigkeit von unterschiedlichen kulturellen, religiösen, demographischen und eben auch rechtlichen Rahmenbedingungen zu untersuchen. Dabei offenbaren sich bei allen rechtlichen Variationen westeuropäische Gemeinsamkeiten.



Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kunstgeschichte, Münster.

Eine dieser Gemeinsamkeiten ist die Lebenstreppe. Solche weit verbreiteten Drucke finden sich vielfältig seit dem 16. Jahrhundert⁶ und folgen den älteren Illustrationen in Form des Lebensrades

⁵ REINHART KOSELLECK hat gezeigt, dass der Begriff der Zeit semantisch seit dieser Zeit verstärkt in Erscheinung tritt, DERS., ›Neuzeit‹. Zur Semantik moderner Bewegungsbegriffe, in: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeit*, hg. von DEMS., Frankfurt a. M. 1989, 300–348.

⁶ Vgl. hierzu den Katalog: *Die Lebenstreppe. Bilder der menschlichen Lebensalter*, hg. von PETER

JOERISSEN, CORNELIA WILL, Köln 1984.

oder der Lebensuhr.⁷ Gezeigt wird ein Auf- und Abstieg, der jedem Lebensalter und damit jeder Stufe eine gewisse geschlechtsspezifische Rolle zuschreibt. Die Lebenstreppe gibt es dementsprechend häufig in nach Geschlechtern getrennten Darstellungen.⁸ Die Popularität dieser Lebenstreppe nimmt mit dem Ende des 19. Jahrhunderts deutlich ab.⁹

»Was ist es, das uns sozial altern lässt?« So könnte man die bereits eingeführte Frage konkretisieren. Die Lebenstreppe spiegelt kein normatives Konzept wider. Hier finden wir weder die aus dem römischen Recht bekannten Grenzen der Geschäftsfähigkeit,¹⁰ der Strafmündigkeit noch die des Mindestalters für den Ämterzugang. Sie folgt dem verbreiteten Wunsch nach klaren und zyklischen Unterteilungen und bietet zugleich Trost, weil der täglich lauernde Tod hier fern scheint.¹¹ Der immer wiederkehrende Lebens-Zyklus von 100 Jahren stellt angesichts der geringen Lebenserwartung der Frühen Neuzeit ein Idealbild dar.¹²

Wir fragen nach dem Anteil des Rechts an der Einteilung des menschlichen Lebenslaufs in diese unterschiedlichen Lebensphasen. Hat sich diese Einteilung im von uns gewählten Untersuchungszeitraum seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert geändert? Tritt Recht an die Stelle der Treppenstufen? Werden die zehn Dekaden durch die Dreiteilung in Jugend-, Erwerbs- und Ruhestandsphase ersetzt? Das Forschungsinteresse der selbstständigen wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe ist darauf gerichtet, die Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch die Einführung von Altersstufen und altersspezifischen Normierungen in weiten Teilen des Rechts aus rechtshistorischer Perspektive zu rekonstruieren.

Recht und Lebenszeit

Recht knüpft an Zeitordnungen an. Die eine Zeitordnung gibt es dabei aber nicht. Wer hat nicht schon einmal das Gefühl gehabt, dass Volljährigkeit oder die Erlaubnis, einen Führerschein zu erwerben, eigentlich zu spät, die volle Verantwortlichkeit für das eigene Tun vielleicht zu früh kommen? Was man hier beobachten kann, ist eine fehlende Synchronizität zwischen dem biologischen und psychologischen Alter und dem, was man das chronologische oder kalendarische Alter nennen könnte. Dieses kalendarische Alter bemisst sich in Tagen, Wochen, Monaten und Jahren. Das

7 Bilder dieser Darstellungen werden erläutert von RUDOLF SCHENDA, Die Lebenstreppe, Geschichte einer Popularisierung, in: Die Lebenstreppe (Fn. 6) 12–17.

8 Dies galt bereits für die ganz frühe Lebenstreppe des modenesischen Kupferstechers Cristofano Bertelli (1526?–1580?), vgl. hierzu ebda., 18.

9 Vgl. hierzu CORNELIA WILL, »Was ist des Lebens Sinn?« – Lebensalterdarstellungen im 19. Jahrhundert, in: Die Lebenstreppe (Fn. 6) 73–92.

10 Vgl. hierzu ANDREAS THIER, Historisch-kritischer Kommentar

zum BGB, Tübingen 2003, §§ 104–113, Geschäftsfähigkeit, S. 365–400.

11 RUDOLF SCHENDA, Die Lebenstreppe, Geschichte einer Popularisierung, in: Die Lebenstreppe (Fn. 6) 20–23.

12 Vgl. zu der Entwicklung der Lebenserwartung ARTHUR E. IMHOF, Die Zunahme unserer Lebensspanne seit 300 Jahren und ihre Folgen, Stuttgart 1996.

Altern ist an einen Zeitstrahl gebunden und das Individuum durchläuft quasi mechanisch unterschiedliche Lebensphasen. An bestimmten Stellen passiert es dabei Altersgrenzen, die ihm ein neues soziales Alter zuweisen. Ob wir uns reifer oder jünger fühlen, als das Recht uns macht, erscheint sekundär. Bekannte Altersgrenzen wie die Strafmündigkeit, die Volljährigkeit, das Mindest- und Höchstalter für Bundesverfassungsrichter,¹³ vor allem aber die vielleicht mächtigste aller Altersgrenzen, das Rentenalter, werden ohne Ansehen der Person erreicht. Alt ist, wer eine genau bemessene Lebenszeit hinter sich gebracht hat. Den einen Stichtag gibt es im Recht aber nicht immer. Wann etwa hört die Jugend auf? Bei aller Dominanz des 18. Geburtstags ist doch eine Ausdehnung der Jugendphase zu beobachten. Der Volljährige ist zwar verantwortlich für sein Tun, versichert sich aber bis zum 27. Lebensjahr in der Familienversicherung und darf als Empfänger von Arbeitslosengeld II keinen eigenen Hausstand gründen. Die jüngste Änderung, nach der Kindergeld nun nur noch bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden soll, verdeutlicht, dass die Setzung dieser Altersgrenzen oft mehr fiskalischen als gesellschaftspolitischen Überlegungen geschuldet ist.

Auch auf dem kalendarischen Alter beruhende Altersgrenzen definieren das Alter in variierenden Regelungszusammenhängen unterschiedlich, zum Teil sogar widersprüchlich. Interessante Beispiele hierfür finden sich in Tarifverträgen, die mit ihren Regelungen die Festlegung des Rentenalters unterlaufen. Für die Anwendung bestimmter Normen ist das Lebensalter schließlich nur notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung. So wird der Heranwachsende im Strafrecht zwischen 18 und 21 Jahren nach seiner Einsichtsfähigkeit beurteilt. Zahlreiche Normen etwa in der Pflegeversicherung knüpfen nach wie vor ausschließlich an individuelle Befunde an. Der Gesetzgeber hatte dabei aber, ohne Altersgrenzen zu nennen, erkennbar eine bestimmte Altersgruppe im Visier. Ein eigener Fall ist schließlich die Gesetzgebung zu Mutterschutz und Erziehungszeiten, weil hier eine Lebensphase geschützt wird, in die man zu einem nicht definierten Zeitpunkt eintreten kann. Das grobe Raster der Altersgrenzen ist also mit feinmaschigen Regelungsstrukturen unterlegt.

Was an dieser Stelle nur angedeutet werden kann, zeigt aber bereits eines: Recht macht uns alt oder jung. Alter ist das Resultat einer sozialen Definition, an der rechtliche Regelungen einen nicht

¹³ § 3 Abs. 1 BVerfGG fordert die Vollendung des 40. Lebensjahres und § 4 Abs. 3 BVerfGG legt fest: Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet.

unerheblichen Anteil haben. War das immer so?, fragt der Rechtshistoriker. Viele Altersgrenzen sind sehr alt, stammen aus dem römischen Recht.¹⁴ Nie zuvor gab es jedoch eine so engmaschige Struktur von Altersgrenzen und altersspezifischen Regelungen, die den menschlichen Lebenslauf in zum Teil strikt unterteilte Lebensphasen segmentieren. Wie es dazu seit etwa 1750 kam, wollen wir näher untersuchen. In diesem Zeitraum, so vermuten wir, setzte eine Entwicklung ein, die ich den Sieg des kalendarischen Alters über das soziale Alter nennen möchte. Nicht mehr die sozialen Kontexte allein begründen Rechte und Pflichten, sondern die schlichte Zahl der Tage und Jahre, die seit unserer Geburt vergangen sind. War man in der Frühen Neuzeit vielleicht nie »Jugendlicher« und je nach Zusammenhang zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten alt, vermuten wir nun drei Änderungen. Zum einen werden die einzelnen Lebensphasen strikter rechtlich voneinander getrennt, zum anderen durchläuft jede Generation die einzelnen Phasen synchroner als die ihr vorausgehende. Schließlich scheinen sich zunehmend sämtliche Lebensphasen an der Erwerbsbiographie auszurichten.

Wie es dazu kam, kann derzeit aus rechtshistorischer Sicht nur angedeutet werden. Historische Betrachtungen einzelner Lebensphasen gibt es durchaus. Sie stammen aus der historischen Familienforschung, der Sozialgeschichte der Jugend und des Alters sowie der historischen Demographie. Dies führt zu einer gewissen Einschränkung der Perspektive. Wie in der neueren Sozial- und Gesellschaftsgeschichte üblich, wird die Bedeutung des Rechts für die historische Beschreibung gesellschaftlicher Prozesse eindeutig unterschätzt. So werden anhand von großen Datenmengen Familienbeziehungen rekonstruiert, Kohortenstärken einzelner Jahrgänge gemessen und die Mobilität ganzer Generationen erforscht. Wenn das Recht zu seinem Recht kommt, dann eigentlich nur dort, wo es die Grundlage schafft für wirtschaftliche Anreizsysteme. Die historische Rekonstruktion der Steuerungswirkung des Rechts für die Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs steht aber noch weitgehend aus.¹⁵

Recht und Lebenslauf

Man hat von der Erfindung der Jugend im 19. Jahrhundert gesprochen.¹⁶ Auch wenn ich solchen Erfindungen immer ein wenig skeptisch gegenüberstehe, so kann das Recht doch das ein

¹⁴ Vgl. hierzu ANDREAS GUTSFELD, »Das schwache Lebensalter«. Die Alten in den Rechtsquellen der Prinzipatszeit, in: Am schlimmen Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike, hg. von DEMS., WINFRIED SCHMITZ, Köln 2003, 161–180.

¹⁵ Eine Ausnahme bildet KARL ULRICH MAYER, URS SCHOEPFLIN, The state and the life course, in:

Annual Review of Sociology (1989), 187–209.

¹⁶ Zur Geschichte dieser Erfindung vgl. WINFRIED SPEITKAMP, Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998 m. w. N.

oder andere Patent anmelden: Schul- und Wehrpflicht, aber auch das entstehende Jugendstrafrecht oder der Arbeitsschutz für Jugendliche begründeten im 19. Jahrhundert ganze Rechtsgebiete oder differenzierten bereits bestehende erheblich aus. Juristen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts glaubten, all die daraus resultierenden Rechtsfragen in einem eigenen juristischen Fach, dem »Jugendrecht«, ¹⁷ zusammenfassen zu können. Junge Delinquenten wurden schon immer bestraft, und dies geschah zumeist auch anders als bei Erwachsenen. Die schlichte Strafmilderung wich aber erzieherischen Jugendstrafen. Dieser Ansatz nimmt das Individuum in den Blick und versucht, es zu einem produktiven Mitglied der Gesellschaft zu erziehen. Ähnliche Beobachtungen lassen sich in der Geschichte des Vormundschaftsrechts ablesen. Das im 20. Jahrhundert entstehende Jugendhilferecht ist Ausdruck eines Staatsverständnisses, das das Kindeswohl nicht mehr alleine der Familie überlassen will. Das Recht wird so zum Schutzinstrument, das sein Differenzierungsarsenal in den Dienst dessen stellt, was Soziologen wie Martin Kohli, ¹⁸ Karl-Ulrich Mayer ¹⁹ und andere den institutionalisierten Lebenslauf nennen. Welche Motivation steht hinter diesen Normen? Tritt die wirtschaftliche Unabhängigkeit später ein? Übernehmen Normierungen nun die Begrenzung eines Lebensabschnitts, der zuvor durch die Heirat beendet wurde? Was war zuerst da, die längere Generationenfolge oder die Ausweitung der Jugendphase? Hier wollen wir nach Antworten suchen.

Im Zentrum des Modells vom institutionalisierten Lebenslauf steht aus historischer Sicht der erwerbstätige Mann. In einem unserer Dissertationsprojekte wird die Frage gestellt, inwiefern Normen immer wieder auf die typisch männliche Erwerbsbiographie Bezug genommen haben und weibliche Lebensverläufe zu einer Abweichung von dieser Norm degradiert wurden. Erst Ende des 20. Jahrhunderts wurde die rentenversicherungspflichtige Arbeitsleistung nicht mehr zum einzigen Weg, eigenständige Rentenansprüche zu erwerben. Die Anerkennung von Erziehungszeiten ²⁰ wurde zunächst als Zugeständnis an die berufstätige Frau konzipiert und richtet sich nun, zumindest dem Anspruch nach, an beide Geschlechter. Gibt es die Unisex-Erwerbsbiographie heute oder bestehen gar erste Tendenzen zu einer Orientierung an der weiblichen Erwerbsbiographie? Sicher ist, dass gerade die Rentenversicherung mit ihren Zeitmodellen auf die Segmentierung des

17 Den bisher letzten Versuch dieser Art hat THILO RAMM, Jugendrecht. Ein Lehrbuch, München 1990 unternommen.

18 Vgl. MARTIN KOHLI, Der institutionalisierte Lebenslauf: Ein Blick zurück und nach vorn, in: Entstaatlichung und soziale Sicherheit, hg. von JUTTA ALLMENDINGER (Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002),

2 Bde. + CD-ROM, Opladen 2003, 525–545 m.w.N.; zum Aspekt der Arbeit vgl. MARTIN KOHLI, Arbeit im Lebenslauf: Alte und neue Paradoxien, in: Geschichte und Zukunft der Arbeit, hg. von JÜRGEN KOCKA, CLAUDIUS OFFE, Frankfurt a. M. 2000, 362–383.

19 KARL-ULRICH MAYER, Zur Biografie der Lebensverlaufsformung: ein Rückblick auf die

letzten zwei Jahrzehnte, in: Lebenszeiten. Erkundungen zur Soziologie der Generationen, hg. von G. GÜNTER BURKHART, JÜRGEN WOLF, Opladen 2002, 41–61 m.w.N.

20 Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11.7.1985, BGBl. 1985 I, S. 1450.

menschlichen Lebenslaufs einwirkt. Welche Anwartschaft nach wie vielen Jahren des Arbeitslebens erworben ist, dürfte individuelle Entscheidungen, in Frührente zu gehen, mindestens ebenso beeinflussen wie die Selbsteinschätzung etwa der physischen Leistungsfähigkeit. Demgegenüber erfolgte die in einem Dissertationsvorhaben untersuchte Altersversorgung in der Landwirtschaft lange durch Hofübergabeverträge. Feste Altersgrenzen gibt es dabei nicht. Auch hier interveniert Gesetzgebung im Laufe des 20. Jahrhunderts und orientiert sich dabei am allgemeinen Rentenalter.

Die schon angesprochene Soziologie des Lebenslaufs und ihre Nachbardisziplinen gehen von einem Siegeszug der modernen Alterssicherungssysteme aus, die alle anderen Lebensphasen ihrem Regime unterworfen haben. Ist es aber wirklich zutreffend, wenn auch bei der Normierung anderer Lebensphasen wie der Jugend und dem Ruhestand immer von der strukturgebenden Dominanz der Erwerbsbiographie ausgegangen wird?

Der neuen Differenzierung nach Lebensaltern stehen nie gekannte Generalisierungen gegenüber. So werden nun Junge anders als Erwerbstätige behandelt und diese wieder von der ebenfalls neuen Phase des Ruheständlers oder Pensionärs²¹ unterschieden. Andererseits behandelt der moderne Staat tendenziell alle Angehörigen einer Lebensphase gleichartiger als alle Rechtssysteme vor ihm. Altersgrenzen für ältere Menschen enthalten oft pauschalisierte Annahmen über die Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Sie ersetzen aufwendige Einzelfallprüfungen und greifen extern in das Verhältnis zwischen den Generationen ein. Hier bestehen erste Gegen Tendenzen, weil mit der Einzelfallprüfung auch die Einzelfallgerechtigkeit auf der Strecke bleiben kann. Der Ruhestand wird potentiell zum längsten Lebensabschnitt. Nie haben sich die Angehörigen einer Lebensphase so stark unterschieden wie im Ruhestand. Entsprechend kann die Gleichbehandlung aller Rentner zur Diskriminierung im Einzelfall werden. Das aus dem Rassendiskriminierungsrecht stammende Arsenal rechtlicher Gestaltungsformen, das in den letzten 40 Jahren in den USA entwickelt wurde, wird nun auf das Alter zumindest teilweise übertragen.²² Angesichts der variablen werdenden Lebensläufe im Alter und den Konzepten eines Dritten und Vierten Alters²³ ist zu fragen, warum dem kaum entsprechende Normen oder Tendenzen einer variablen Gestaltung dieser Lebensphase gegenüberstehen. Das eigentliche Alter ist anders als die Jugend kaum Gegenstand konkreter

21 Vgl. hierzu CHRISTOPH CONRAD, Vom Greis zum Rentner. Der Strukturwandel des Alters von 1830 bis 1930, Göttingen 1994.

22 Bis heute zentral ist der in den USA 1967 erlassene »Age Discrimination in Employment Act«, der auch für die neuere Gesetzgebung der Europäischen Union Vorbild gewesen ist, vgl. zu der Geschichte und der aktuellen Diskussion JOHN MACNICOL, Age Discrimi-

nation. An Historical and Contemporary Analysis, Cambridge 2006.

23 Die Unterscheidung stammt von dem englischen Soziologiehistoriker PETER LASLETT, Das Dritte Alter. Eine Soziologie des Alters, Weinheim 1995.

Altersgrenzen. Der Grenze von 60 oder 65 Jahren kommt als einer Art vorgelagerter Styx überragende Bedeutung zu, die Potentiale älterer Menschen bleiben so auf der Strecke. In Gesetzgebung und Rechtsprechung steht einem »Kompetenzmodell« des erfahrenen und weisen älteren Menschen ein von Krankheit, Versorgungsbedürftigkeit und potentieller Unmündigkeit, ja sogar Gefährlichkeit geprägtes »Verlustmodell« gegenüber.²⁴ Erst vereinzelt thematisieren auch Normen etwa Fragen eines würdigen Sterbens²⁵ und knüpfen so an ältere Vorstellungen einer »ars moriendi« an. In den letzten Jahren hat gerade im Betreuungsrecht ein Umdenken eingesetzt, das nicht mehr so sehr auf das Schwarz/Weiß einer Mündigkeits- oder Unmündigkeitskonzeption setzt und die Übergänge durch rechtliche Regelungen begleitet.²⁶

Vor allem die Abgrenzung zwischen der Jugend und der Erwachsenenphase, wie sie im Wahlalter²⁷ zum Ausdruck kommt, auf der einen und die Abgrenzung der Erwerbsphase vom Rentenalter auf der anderen Seite waren und sind ein Politikum ersten Ranges. Wir wollen diese politischen Motive ernst nehmen. Im Bereich der Normsetzung kommen ideologische Konzepte zum Ausdruck, denkt man etwa an die unterschiedliche Stellung Jugendlicher in der DDR und der Bundesrepublik.²⁸ So gab es eine eigene Sammlung zur Jugendgesetzgebung in der DDR.²⁹ Vor allem das »Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik« bringt die Sonderstellung Jugendlicher zum Ausdruck.³⁰

Recht und Demographie

Sucht man nach Ansatzpunkten für die Beantwortung der Frage, warum strikte zeitliche Regimes in Altersgrenzen und altersspezifischen Regelungen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert so machtvoll zunehmen, dann muss man zwei weitere Aspekte kurz ansprechen. Zum einen die systematische Erfassung von Lebenszeit und zahlreichen Daten seitens des Staates und zum anderen der demographische Wandel und die verlängerte individuelle Lebenserwartung.³¹

Überall in Deutschland werden im 19. Jahrhundert statistische Ämter gegründet. Den Anfang machten Preußen und Bayern 1805 und 1808, andere Länder folgten innerhalb weniger Jahre. Seit

24 Vgl. hierzu die Darstellungen von PETER BORSCHIED, *Geschichte des Alters*. Vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, München 1989; PAT THANE, *Old age in English history*, New York 2000; *The long History of old age*, hg. von PAT THANE, London 2005; deutsche Ausgabe Darmstadt 2005.

25 Hier bewährt sich eine europäische Perspektive besonders, vgl.

etwa zu der Gesetzgebung in den Niederlanden ANTONIA GRUNDMANN, *Das niederländische Gesetz über die Prüfung von Lebensbeendigung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung*, Herzogenrath 2004 m.w.N.

26 Vgl. etwa GISELA ZENZ, *Hilfsbedarf und Persönlichkeitsrechte im Alter*. Anforderungen an das Familienrecht, in: *Kritische Vierteljahresschrift* (2004) 281–289;

DIES., *Von der Vormundschaft zur Betreuung: Erwartungen an das Betreuungsrecht*, in: *Zum Wohle des Betreuten*, hg. von KARL-ERNST BRILL, Recklinghausen 2003, 31–39.

27 Vgl. zu den damit verbundenen Diskussionen über das Wahlalter PETER BEHRENDT, *Ungleiche Reifegrade: Die Debatten um Altersgrenzen in der Weimarer Republik*, in: *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*, hg. von UTE FREVERT, HEINZ-GERHARD HAUPT, Frankfurt a. M. 2005. Eine Dissertation Behrendts zu dem Thema entsteht derzeit. Einen Überblick über die zahlreichen territorial unterschiedlichen Regelungen gibt MARKUS GROSS-BÖLTING, *Altersgrenzen im Wahlrecht. Entwicklung und systematische Bedeutung im deutschen Verfassungsrecht*, Köln 1993.

28 Vgl. zu den juristischen Auswirkungen etwa im Jugendstrafrecht GERRIT BRATKE, *Die Kriminologie in der DDR und ihre Anwendung im Bereich der Jugenddelinquenz*. Eine zeitgeschichtlich-kriminologische Untersuchung, Münster 1999; zu den ideologischen Hintergründen vgl. GISELA HELWIG, *Jugend und Familie in der DDR. Leitbild und Alltag im Widerspruch*, Köln 1984.

29 *Die Jugend in der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik*, Berlin 1955.

30 *Jugendgesetz der DDR vom 28. Januar 1974*, 8. Auflage, Berlin 1986.

31 Vgl. ARTHUR E. IMHOF, *Lebenserwartung in Deutschland vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Weinheim 1990.

1872 gab es das statistische Reichsamt. So setzte im 19. Jahrhundert ein Prozess ein, der die schon früher durchgeführten Volkszählungen mehr und mehr vereinheitlichte und so überhaupt erst für durchgängig verlässliche Daten sorgte.³² Für Altersgrenzen und altersspezifische Normierungen ist dies deshalb von Bedeutung, weil man in der Gesetzgebung etwa die Probleme des Elends von jugendlichen Fabrikarbeitern oder die Not alter Menschen in den größer werdenden Städten explizit auf die Erkenntnisse aus diesen Statistiken bezog und die Notwendigkeit neuer Gesetze damit begründete.

Auch das individuelle Lebensalter wurde nun präziser in jeder Gemeinde oder Stadt erfasst. Der staatliche Souveränitätsanspruch gegenüber der Kirche äußerte sich 1875 unter anderem darin, dass durch das Reichspersonenstandsgesetz die älteren Datenmonopole der Kirchenbücher abgelöst oder ergänzt wurden.³³ Man wollte wissen, wie alt der Staats- und Steuerbürger war, wann er wo wohnte und heiratete, und begann so, den Lebenslauf ebenfalls institutionell zu vermessen. Das hat auch die Juristen interessiert. Uns interessiert, was sie aus diesen Kenntnissen gemacht haben.

Ist der institutionalisierte Lebenslauf auf einen gewissen demographischen Aufbau der Gesellschaft angewiesen? Wenn dem so ist – wofür manches spricht –, dann werden angesichts des nicht umkehrbaren demographischen Wandels erhebliche Veränderungsanforderungen an geltende Gesetze herangetragen. Eine wirklich neue Entwicklung ist schließlich eine für die übergroße Mehrzahl der Menschen sichere höhere Lebenserwartung. Verbunden mit dem deutschen Modell der Renten- und Sozialversicherung ist dieser Wandel in seiner Bedeutung für Rechtssysteme fast nicht zu überschätzen. Montaigne machte sich über die Altersgrenzen seiner Zeit eben deshalb lustig, weil der ein höheres Alter erreichende Mensch in seiner Zeit die Ausnahme war: »Welches Hirngespinnst ist es doch zu erwarten, dass man an dem Kräfteschwund sterben werde, den das höchste Greisenalter mit sich bringt, und sich ihn als Ziel unsrer Lebenszeit zu setzen, wo es sich in Wirklichkeit um die seltenste und ungewöhnlichste aller Todesarten handelt! Sie allein nennt man natürlich, als ob es gegen die Natur verstieße, wenn ein Mensch sich bei einem Sturz den Hals bricht oder bei einem Schiffbruch ertrinkt, von der Pest ereilt wird oder einer Pleuritis zum Opfer fällt, und ob es nicht vielmehr unser gewöhnliches Los wäre, all diesen Widrigkeiten ausgeliefert zu sein.« Dies hat sich

- 32 Vgl. hierzu die Übersicht bei JOSEF EHMER, *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1800–2000*, München 2004.
- 33 Die allgemeine Einführung von Zivilstandsregistern erfolgte 1875 durch das »Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung« vom 6. Februar 1875, vgl. zu der Entstehung des Gesetzes STEFAN RUPPERT, *Kirchenrecht und Kulturkampf*, Tübingen 2002, 185–187.

bekanntermaßen nachhaltig geändert und diese Änderung ist eine der wichtigsten Prämissen des institutionalisierten Lebenslaufs, wie wir ihn heute kennen. Was ist zuerst da, der demographische Übergang oder eine Veränderung des institutionalisierten Lebenslaufs? Wenn sich die historischen Bedingungen, die demographischen Strukturen und nicht zuletzt der durchschnittliche Gesundheitszustand in einem gewissen Alter stark gewandelt haben, warum bleiben dann die tradierten Altersgrenzen so resistent gegenüber diesem Wandel? Schon Montaigne, den ich ein letztes Mal zitieren möchte, hat dies mit sicherem Gespür bemerkt, wenn er sagt: »Jener Augustus war mit 19 Jahren der oberste Richter über die Geschicke der Welt – und verfügt, dass einer dreißig sein müsse, um über die Anbringung einer Dachrinne zu richten!« Welche Wechselbeziehungen bestehen etwa zwischen unterschiedlichen Disziplinen wie der sozialen Gerontologie, der Medizin und der Jurisprudenz? Hat man zur Kenntnis genommen, dass das kalendarische Alter, das eine Altersgrenze dauerhaft fest schreibt, den Wandel des sozialen und biologischen Alters etwa eines 65-jährigen gerade nicht berücksichtigt? Eine Analyse der Begründungs- und Rechtfertigungsmuster von Juristen im Zusammenhang mit Altersgrenzen verspricht hier Aufschlüsse. Das Konzept des institutionalisierten Lebenslaufs ist auf den ersten Blick auffallend resistent gegenüber Veränderungswünschen und Flexibilisierungstendenzen. Wenn wir tatsächlich am Beginn einer neuerlichen Flexibilisierung und damit am Ende des institutionalisierten Lebenslaufs stehen, dann ist es von Interesse zu erfahren, wie rechtliche Regelungen in den letzten 200 Jahren zum Aufbau dieses institutionalisierten Lebenslaufs beigetragen haben. Diesem Programm wollen wir uns in den nächsten Jahren widmen.

Stefan Ruppert

